



# HESSISCHER LANDTAG

15. 05. 2026

## Kleine Anfrage

**Marcus Resch (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD)  
und Jochen K. Roos (AfD) vom 08.04.2026**

**Umweltfolgen der zu errichtenden Photovoltaikanlage auf dem Kiessee in  
Groß-Rohrheim**

**und**

## Antwort

**Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Wie die Hessenschau berichtete, sollen auf dem Kiessee in Groß-Rohrheim Floating-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Ähnliche Projekte wurden bereits in Bensheim und Riedstadt-Crumstadt realisiert. Nach Angaben des Regierungspräsidiums Darmstadt soll die Anlage circa vier Prozent der aktuellen Seefläche bedecken. In der Fachliteratur werden bei Floating-Photovoltaikanlagen mögliche negative Umweltauswirkungen beschrieben, darunter Verschattung und verringerter Lichteinfall, Veränderungen der Wassertemperatur und des gelösten Sauerstoffgehalts, Auswirkungen auf Plankton- und Vogelmgemeinschaften sowie mögliche Stofffreisetzungen aus verwendeten Materialien.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche naturschutzfachlichen oder gewässerökologischen Erkenntnisse aus den hessischen Floating-Photovoltaikanlagen in Bensheim und Riedstadt-Crumstadt wurden bei der Genehmigung der Anlage in Groß-Rohrheim berücksichtigt?

Frage 2 Falls solche Erkenntnisse bei der Genehmigung nicht berücksichtigt wurden: Warum nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Aus dem Betrieb der schwimmenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in Crumstadt und Bensheim liegen keine naturschutzfachlichen oder gewässer-ökologischen Erkenntnisse vor.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind in Genehmigungsverfahren die Betroffenheiten der naturschutzfachlichen Belange sowie das Vorliegen der damit verbundenen Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen.

Insofern wurden bei der Genehmigung der PV-Anlage in Groß-Rohrheim die gleichen Prüfschritte angewendet wie bei vergleichbaren Anlagen in Bensheim und Crumstadt. Es erfolgt jedoch stets eine Einzelfallprüfung, da die naturschutzfachlichen Auswirkungen von der konkreten Ausgestaltung der Anlage, dem vorhandenen Tier- und Pflanzenbestand sowie dem Vorhandensein von Schutzgebieten am jeweiligen Standort abhängig sind.

Frage 3 Welche naturschutzfachlichen, gewässerökologischen, wasserrechtlichen oder sonstigen Fachgutachten und Untersuchungen wurden im Zusammenhang mit der geplanten Floating-Photovoltaikanlage auf dem Kiessee in Groß-Rohrheim vorgelegt, eingeholt oder ausgewertet?

Für das Genehmigungsverfahren wurden folgende Fachgutachten und Untersuchungen vorgelegt:

- landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Bestands- und Entwicklungsplan, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie Kompensationsplanung,
- Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG und
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG.

Frage 4 Zu welchen Ergebnissen kamen diese Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf Lichtverhältnisse, Wassertemperatur und den Gehalt an gelöstem Sauerstoff im Gewässer?

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird dargestellt, dass von der PV-Anlage keine relevanten Licht-, Lärm- oder Bewegungsreize ausgehen. Weiterhin wird ausgeführt, dass es durch Errichtung und Betrieb zu keinen messbaren Veränderungen des Wasserhaushalts des Baggersees kommt und dass die Verschattung unter der PV-Anlage zu einer verringerten Erwärmung des Wassers führt.

Frage 5 Welche Auswirkungen auf Plankton, Wasserpflanzen, aquatische Insekten, sonstige wirbellose Tiere im Gewässer und Fische sowie auf gegebenenfalls betroffene streng geschützte wassergebundene Insektenarten erwartet die Landesregierung durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage? Bitte hierbei auf Studien aus Fragen 1 und 3, sowie internationale Veröffentlichungen verweisen, um die Bewertung zu begründen.

Die ökologisch wertvollen Strukturen, wie beispielsweise die Flachwasserzonen, in denen unter anderem Wasserpflanzen und verschiedene Fischarten vorkommen, befinden sich in einem genügend großen Abstand zu der PV-Anlage. Eingriffe jeglicher Art in diese hochwertigen Strukturen in einem sonst eher strukturarmen Stillgewässer sind daher nicht erwartbar.

Frage 6 Welche Auswirkungen auf Brut-, Rast- und Nahrungsgäste unter den Vogelarten sowie auf sonstige geschützte Tierarten erwartet die Landesregierung im Bereich des Kiessees und seines Umfeldes? Bitte hierbei auf Studien aus Fragen 1 und 3 verweisen, sowie internationale Veröffentlichungen, um die Bewertung zu begründen.

Die Auswirkungen auf Brut-, Rast- und Nahrungsgäste unter den Vogelarten sowie auf sonstige geschützte Tierarten wurden in der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ sowie auf weitere artenschutzrechtlich relevante Vogelarten werden ausgeschlossen, da keine Bruthabitate in Anspruch genommen werden.

Auch erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvogelarten werden nicht erwartet, da die PV-Anlage nur einen geringen Teil der Wasserfläche beansprucht und nicht in Bereichen mit besonderer Rastfunktion liegt.

Die Funktion des Sees als Nahrungshabitat für Wasservögel bleibt erhalten, da sich die Nahrungsgrundlage nicht verändert. Auswirkungen auf die lokale Fisch-, Amphibien- oder Libellenfauna werden nicht festgestellt. Auch Beeinträchtigungen weiterer geschützter Tierarten werden ausgeschlossen, da deren Lebensräume nicht betroffen sind.

Frage 7 Welche Risiken möglicher Stofffreisetzungen aus Modulen, Schwimmkörpern, Kabeln, Verankerungen oder sonstigen Anlagenteilen in das Gewässer sieht die Landesregierung? Bitte hierbei auf Studien aus Fragen 1 und 3 verweisen, sowie internationale Veröffentlichungen, um die Bewertung zu begründen.

Risiken hinsichtlich Stofffreisetzungen durch Anlagenteile sind im Regelbetrieb der PV-Anlage nicht zu sehen.

Für das Trägersystem wird der Kunststoff Polyethylen HDPE verwendet, welcher aufgrund seiner Eigenschaften auch im Außenbereich für langlebige Anwendungen geeignet ist. Der Gewässerschutz ist mit Einhaltung der Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sichergestellt. Die Verwendung von biologisch leicht abbaubarem Transformatorenöl wurde festgesetzt, um das Schadenspotenzial bei einem Eintritt in den See durch unkalkulierbare Risiken, zu minimieren.

Frage 8 Welche Auflagen zum Monitoring der Wasserqualität und der ökologischen Entwicklung des Gewässers wurden im Zusammenhang mit der Genehmigung festgelegt? Bitte kommentieren, ob diese anderen Anforderungen als in den anderen beiden Projekten haben.

Ein betriebliches Monitoring ist bei PV-Anlagen nicht festzulegen. Die zu erwartenden Auswirkungen sind derart gering, dass eine Verpflichtung des Betreibers zur Durchführung eines Monitorings unverhältnismäßig gewesen wäre.

Frage 9 Welche konkreten Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen wurden zum Schutz der Gewässerökologie angeordnet? Bitte hierbei auf Erkenntnisse aus Fragen 1 und 3 verweisen, sowie internationale Veröffentlichungen, um die Bewertung zu begründen.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan konkrete Abstandszonen zur Uferregion sowie eine räumlich angepasste Anordnung der PV-Anlage vorgesehen. Während der Bauphase erfolgt aus artenschutzrechtlichen Gründen eine erneute Kontrolle auf Brutröhren im Bereich der Kabelverlegung. Zudem ist eine Bauausführung außerhalb der Brutzeit vorgesehen.

Weitere Maßnahmen umfassen Regelungen zum Schutz von Gehölzen sowie eine ökologische Baubegleitung.

Die Kompensation erfolgt innerhalb der Kiesgrube durch eine Anpassung der vorgesehenen Rekultivierung. Die Umsetzung sämtlicher vorgesehener Maßnahmen wurden im Bescheid verpflichtend festgesetzt.

Zum Schutz der Fischfauna sind während der Bauphase festgesetzte Scheuchmaßnahmen einzuhalten.

Frage 10 Unter welchen Voraussetzungen würde die Landesregierung beziehungsweise die zuständige Genehmigungsbehörde eine Nachsteuerung des Betriebs, zusätzliche Auflagen oder einen Rückbau der Anlage für erforderlich halten?

Ein vorzeitiger Rückbau oder eine Ertüchtigung der PV-Anlage würde bei Bedenken hinsichtlich der Schwimmfähigkeit gefordert werden. Grundsätzlich ist der Rückbau bereits geregelt, da die PV-Anlage zeitlich an die Sand- und Kiesgewinnung gebunden ist. Umstände, die eine Nachsteuerung des Betriebs erfordern, sind derzeit nicht erkennbar.

Der Plangenehmigungsbescheid steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben erteilt werden können.

Wiesbaden, 8. Mai 2026

In Vertretung:  
**Daniel Köfer**